



Gesundheits- und Sozialdepartement

Gesundheitsamt
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 52
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt zu kosmetischen Anwendungen

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Kosmetikerinnen und Kosmetiker, an Kosmetikstudios sowie an Ärztinnen und Ärzte. Es soll die allgemeinen rechtlichen Vorgaben sowie die Grenzen von gewerbsmässigen kosmetischen Behandlungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker aufzeigen. Eine Übersicht findet sich unter Ziffer 6. Weiter gibt das Merkblatt Auskunft über Werbung und Bekanntmachung im Bereich der Kosmetik und enthält spezielle Hinweise für in Kosmetikinstitutionen tätige Ärztinnen und Ärzte.

Bei Fragen zur Zulässigkeit der Anwendungen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt
Tel. 071 788 94 52; info@gsd.ai.ch.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; SR 812.21)
- Medizinprodukteverordnung (SR 812.213)
- Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung; SR 812.212.21)
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; SR 811.11)
- Verordnung über die Arzneimittelwerbung (Arzneimittel-Werbeverordnung; SR 812.212.5)
- Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt; SR 817.023.41)
- Verordnung über kosmetische Mittel (SR 817.31)
- Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG, SR 814.71)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG, SR 814.711)
- kantonale Gesundheitsgesetzgebung

2. Einzelne Anwendungen

2.1 Faltenunterspritzung mit Hyaluronsäure

Langzeitverbleibende Produkte:

Produkte mit Hyaluronsäure, die länger als 30 Tage im Körper des Menschen verbleiben (langzeitverbleibende Produkte), dürfen ausschliesslich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung oder durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung angewendet werden. Die Anwendung hat in jedem Fall unter Kontrolle und

Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie unter Ziffer 4. Zu den gängigsten langzeitverbleibenden Produkten gehören beispielsweise: Juvéderm®, Esthelis®, Restylane®, Teosyal®, Surgiderm®, Matridex®, Matri-dur®, Belotero®.

Produkte, die weniger als 30 Tage im Körper verbleiben:

Produkte mit Hyaluronsäure, welche weniger als 30 Tage im Körper verbleiben, dürfen von Kosmetikerinnen und Kosmetikern angewendet werden. Allerdings sind Kosmetikerinnen und Kosmetiker verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit der Kundinnen und Kunden nicht gefährdet ist. Dies beinhaltet unter anderem die Einhaltung der nötigen Hygienestandards sowie die korrekte Lagerung und Anwendung der Produkte. Schwere Vorkommnisse sind der Swissmedic zu melden.

2.2 Faltenunterspritzung mit Botulinumtoxin (Botox®)

Präparate mit Botulinumtoxin (z. B. Botox) sind verschärft verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung angewendet werden dürfen.

Zu beachten sind die speziellen Bestimmungen für die Werbung mit Botulinumtoxin (vgl. Ziffer 3).

2.3 Fadenlifting

Bei einer Behandlung mit Fadenlifting werden unter örtlicher Betäubung Fäden mit Widerhaken V-förmig unter die Haut gebracht. Die Behandlung ist invasiv, erfordert detaillierte Kenntnisse der Anatomie und muss steril durchgeführt werden. Mögliche Nebenwirkungen sind insbesondere Schädigungen des Trigeminierves mit entsprechender Gesichtslähmung. Die Behandlung ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

2.4 Vampir Lifting / Platelet Rich Plasma (PRP)

Bei einer PRP-Behandlung (Vampir-Lifting) wird aus einer kleinen Menge Blut einer Patientin oder eines Patienten ein Eigenserumpräparat hergestellt, welches der gleichen Person anschliessend wieder verabreicht (injiziert) wird. Im Sinne einer Ausnahme geht die Swissmedic davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte keine Herstellungsbewilligung benötigen, sofern sie das Arzneimittel selbst herstellen und der Patientin oder dem Patienten sogleich wieder injizieren. Eine Mitgabe des Arzneimittels ist nicht zulässig. Bei der Injektion handelt es sich um eine invasive Tätigkeit, welche genaue Anatomiekenntnisse erfordert. Damit ist die Herstellung von PRP sowie die Behandlung mit PRP Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Es sind ergänzend die Vorgaben der Swissmedic aus dem [Merkblatt über nichtstandartisierte Arzneimittel und zur Liste von nichtstandartisierten Arzneimitteln und Arzneimittelgruppen mit zulassungspflichtigem Herstellungsverfahren nach Anhang 3 VAZV](#) zu beachten. Die Swissmedic hält darin fest, unter welchen Voraussetzungen keine Bewilligungspflicht für das Gewinnungs- und Herstellungsverfahren gilt.

2.5 Nichtionisierende Strahlung (Laser, Licht)

Einige Behandlungen zu kosmetischen Zwecken verwenden Produkte, die Laserstrahlung oder Licht erzeugen. Dabei entstehen starke Belastungen der bestrahlten Gewebe. Um die Sicherheit der Anwendung im gewerblichen Bereich zu erhöhen, werden in der Verordnung

zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) die Erfordernisse für die Anwendung von Laserbehandlungen im kosmetischen Bereich geregelt.

Mit der Verordnung dürfen gewisse Behandlungen nur noch mit einem Sachkundenachweis (mit Prüfung) durchgeführt werden. Behandlungen, die eine Anamnese, eine Diagnose und eine Therapie erfordern, dürfen nur noch von einem Arzt oder einer Ärztin mit Berufsausübungsbewilligung durchgeführt werden oder von Personen unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin mit Berufsausübungsbewilligung (direkt unterwiesenes Praxispersonal).

Der Sachkundenachweis ist dann notwendig, wenn für die Behandlung ein Produkt verwendet wird, das für seine Wirkung nichtionisierende Strahlung oder Schall (Ultraschall) erzeugt.

a) Behandlungen mit Sachkundenachweis

Folgende Behandlungen dürfen ab 1. Juni 2024 nur von Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt werden:

- Akne
- Cellulite und Fettpolster
- Couperose, Blutschwämmchen, Spinnennävi (kleiner als 3mm, nicht in Augennähe)
- Falten
- Nagelpilz
- Narben
- Postinflammatorische Hyperpigmentierung
- Striae
- Entfernung von Haaren
- Entfernung von Permanent-Make-up mittels nichtablativem Laser (nicht in Augennähe)
- Akupunktur mittels Laser.

Es reicht nicht, wenn nur eine Person in einem Betrieb einen Sachkundenachweis hat. Jede Person, die gewerblich oder beruflich solche Behandlungen anbietet und durchführt, benötigt einen Sachkundenachweis. Die Sachkundenachweise können sowohl eine als auch mehrere der oben aufgeführten Behandlungen umfassen.

Die Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen der für die oben aufgeführten Behandlungen notwendige Sachkundenachweis (Sachkundige Person für NIS und Schall für kosmetische Zwecke) zog sich etwas hin. Seit April 2022 bieten nun jedoch die ersten Prüfungsstellen die Ausbildung und Prüfungen für Sachkundenachweise an. Weiterführende Informationen dazu findet man auf der Homepage des [BAG](https://www.bag.admin.ch) oder per Email an nissg@bag.admin.ch.

Übergangsregelung

Für Behandlungen, welche nur noch mit einem Sachkundenachweis angeboten und durchgeführt werden dürfen (V-NISSG Anhang 2 Ziffer 1), gilt eine fünfjährige Übergangsregelung. Die Behandlungen dürfen in Anwendung von Anhang 6 Ziffer 1 Bst. b und c sowie Ziffer 2 Bst. b und c MepV noch bis fünf Jahre (d.h. bis 1. Juni 2024) nach dem Inkrafttreten der Verordnung ohne Sachkundenachweis durchgeführt werden.

b) Behandlungen durch Ärztin/Arzt bzw. unter ärztlichem Vorbehalt

Folgende Behandlungen dürfen seit 1. Juni 2019 ausschliesslich von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden:

- Aktinische und seborrhoische Keratose
- Altersflecken
- Angiome/ Blutschwämme grossflächig (grösser als 3 mm)
- Dermatitis
- Ekzeme
- Feigwarzen
- Fibrome
- Feuermale
- Keloide
- Melasma
- Psoriasis
- Syringiome
- Talgdrüsenhyperplasie
- Varizen und Besenreiser
- Vitiligo
- Warzen
- Xanthelasmen.

Behandlungen an Augenlidern oder in Augennähe

Folgende Behandlungen an Augenlidern oder in Augennähe (bis 10 mm) dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung oder deren Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden:

- Entfernung von Permanent-Make-up
- Entfernung von Tätowierungen sowie Couperose
- Behandlung von Spinnennävi und Blutschwämmchen

Folgende Techniken dürfen nur noch von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung oder deren Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung angewendet werden:

- Hoch fokussierter Ultraschall
- Ablativer Laser
- Langgepulster Nd: Yag Laser
- Photodynamische Therapien kombiniert mit phototoxischen Substanzen oder Arzneimitteln
- Laserlipolyse

Medizinische Behandlungen mit Medizinprodukten, die ihre Wirkung mit nicht ionisierender Strahlung (NIS) oder Ultraschall erzeugen und die nicht unter die Aufzählung von Art. 5 V-NISSG fallen, dürfen weiterhin nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung durchgeführt werden.

Die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Make-up mittels hochenergetischer gepulster nichtkohärenter Lichtquelle (IPL) sowie die Entfernung von Leberflecken (Melanozytennävi) mittels Laser oder Blitzlampen (IPL) sind verboten.

Unter direkt unterwiesenem Praxispersonal von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung ist nur Personal zu verstehen, welches von der Ärztin oder dem Arzt angestellt ist und unter deren Kontrolle, Aufsicht und Verantwortung arbeitet. Dritte, welche Räumlichkeiten in der Arztpraxis mieten, jedoch ihre Tätigkeit unabhängig von der Ärztin/dem Arzt ausüben, fallen nicht darunter.

Weitere Hinweise finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall.html>

2.6 Kryolipolyse

Bei der Kryolipolyse handelt es sich um eine nicht invasive Kältebehandlung, bei der Fettzellen gekühlt werden und dabei das Hautgewebe mithilfe eines Vakuumsogs massiert wird. Durch die Kälteeinwirkung sterben die Fettzellen ab und werden vom Körper abgebaut. Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers über Ausbildung und Anwendung des Gerätes dürfen diese Anwendungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker durchgeführt werden.

2.7 Fettweg-Spritze

Bei der Fettweg-Spritze wird ein Wirkstoff (z. B. Aqualyx/Desoxycholsäure) in die Haut gespritzt, welcher Fett lösen und dazu führen soll, dass die Zelle die im Inneren gespeicherten Fettsäuren freigibt. Die Fettweg-Spritze enthält zudem ein lokal wirksames Lokalanästhetikum oder einen Wirkstoff mit lokal betäubenden Eigenschaften. Erforderlich ist eine exakte Injektion ins Fettgewebe. Nicht korrekte Anwendungen können zu Nervenverletzungen führen. Diese Tätigkeit ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

2.8 Microneedling und Mesotherapie

Beim Microneedling werden durch leichte Nadelstiche in die obere Hautschicht Mikrowunden erzeugt, wodurch die Kollagenproduktion gefördert wird. Die Behandlung erfolgt unter örtlicher Betäubung. Oft werden zudem zusätzliche Wirkstoffe beigegeben (Hyaluronsäure, PRP, Vitamine etc.). Zu unterscheiden ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) sowie zwischen den verwendeten Geräten (Medizinprodukten): Handrollgeräten und elektrischen Geräten wie IRI-Pens (intelligent rich injector). Kosmetikerinnen und Kosmetikern ist die Anwendung von kosmetischem Microneedling mit Handrollgerät erlaubt. Die Anwendung von medizinischem Microneedling mit IRI-Pens ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Bei der Mesotherapie handelt es sich um Mikroinjektionen in die mittlere Hautschicht, welche die Regeneration, die Hydratation, die Lipolyse und die Zellregeneration unterstützen sollen. Die Behandlung enthält Elemente der Akupunktur. Es werden homöopathische und niedrigdosierte herkömmliche Arzneimittel verwendet. Als Wirkstoffe werden Vitaminkomplexe, Biotin, Antioxidanten, Aminosäuren, Peptide, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, Hyaluronsäure oder PRP verwendet. Auch hier ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) zu unterscheiden. Letzteres ist ebenfalls nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

Erfolgt die Behandlung des Microneedling oder der Mesotherapie mit Hyaluronsäurepräparaten (vor der Behandlung wird die Haut mit einem Hyaluronsäurepräparat eingerieben), so

gelten die gleichen Voraussetzungen. Erfolgt die Behandlung mit PRP, ist zusätzlich zu beachten, dass die Herstellung des PRP durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbeurteilung erfolgen muss, welche oder welcher in den selben Praxisräumlichkeiten tätig ist.

2.9 Tattoo/Microblading/Piercing/Permanent Make-up und verwandte Praktiken

Beim Tätowieren werden Farbpigmente in die Dermis der Haut eingebracht. Dabei entsteht eine oberflächliche Wunde und damit die Gefahr einer Infektion.

Tätowierung und Permanent Make-up sowie verwandte Praktiken sind nicht bewilligungspflichtig. Die Anforderungen an Tatoofarben, Farben für Permanent-Make-up und Piercings sowie Vorschriften zu den Behandlungen sind hauptsächlich in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt und in der Verordnung über kosmetische Mittel geregelt. Die Ausbildung des Personals, welches Tätowierungen und Piercings durchführt, ist bisher weder geregelt noch anerkannt. Seit dem 1. Mai 2017 müssen jedoch Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent Make-up anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die zuständige Behörde das Interkantonale Labor, Mühlentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen. Für Fragen erreichen Sie das Interkantonale Labor unter Tel. 052 / 632 74 80 oder E-Mail interkantlab@sh.ch.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat zudem zahlreiche Richtlinien herausgegeben, welche es zu beachten gilt:

- Liste der Produkte, für die ein Anwendungsverbot besteht
- FAQ Tattoo (Fragen und Antworten)
- Merkblatt zur Selbstkontrolle
- Richtlinie für eine gute Arbeitspraxis
- Reinigung und Desinfektion von Instrumenten

Sie finden die entsprechenden Unterlagen unter dem folgenden Link: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/piercing-und-tattoo.html>.

Betreffend die Entfernung von Tattoos und Permanent Make-up sind die unter dem Abschnitt «Nichtionisierende Strahlung (Laser, Licht)» gemachten Ausführungen zu beachten.

2.10 Zahnbleaching

Kosmetikerinnen und Kosmetiker dürfen zur Zahnaufhellung nur Produkte mit Peroxid-Konzentrationen (H₂O₂) von maximal 0,1% verwenden. Bei Peroxid-Konzentrationen von mehr als 0,1% bis maximal 0.6 % muss die Erstanwendung stets durch eine Zahnärztin/einen Zahnarzt oder eine Dentalhygienikerin/einen Dentalhygieniker erfolgen. Anschliessend kann der Konsument das Produkt selbst anwenden. Zahnbleachings mit Peroxid-Konzentrationen von über 6% dürfen nur in einer Zahnarztpraxis durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen durchgeführt werden.

3. Bekanntmachung und Werbung

Gemäss Art. 14a lit. e des Gesundheitsgesetzes des Kantons Appenzell I.Rh. (GS 800.000) müssen die Ankündigung der Leistungserbringung durch Gesundheitsfachpersonen und Betriebe und ihre Werbung objektiv sein, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und dürfen

weder irreführend noch aufdringlich sein. Es dürfen keine Heilversprechen abgegeben werden.

3.1 Kosmetikinstitutionen

Die Bekanntmachung von ärztlichen Leistungen durch Kosmetikinstitutionen bzw. -studios ist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus der Bekanntmachung muss ersichtlich sein, dass die ärztliche Leistung von einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung ausgeführt wird. Die Ärztin oder der Arzt ist auf sämtlichen Werbeträgern (Homepage, Facebook, Instagram, Flyern etc.) namentlich aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist die Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes ebenfalls namentlich (Schild oder Beschriftung) bekannt zu machen. Die Rechnungstellung darf nicht im Namen und auf Rechnung des Kosmetikinstituts erfolgen, sondern die Ärztin oder der Arzt muss in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig sein. Zu weiteren Vorschriften für in Kosmetikinstituten tätige Ärztinnen und Ärzte vgl. auch Ziffer 4.

3.2 Besondere Vorschriften bei der Werbung mit Botulinumtoxin

Bei der Werbung dürfen keine Markennamen wie z. B. «Botox» erwähnt werden. Auch sogenannte «Vorher-Nachher-Bilder» sind unzulässig. Angebote mit Spezialaktionen, z. B. Rabatte für Botulinumtoxin, sind nicht erlaubt. Schliesslich ist auch eine Bewerbung nicht zugelassener Indikationen verboten. Weitere, ausführliche Informationen finden Sie auf dem Merkblatt der Swissmedic unter dem folgenden Link:

https://www.swissmedic.ch/dam/swissmedic/de/dokumente/marktueberwachung/mu/mu105_00_002d_mbbotulinumtoxin-leitlinien.pdf.download.pdf/mu105_00_002d_mbbotulinumtoxin-leitlinien-rev.pdf

4. Strafbestimmungen

Nach Art. 42a des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) kann mit Busse bis 50'000 Franken bestraft werden, wer ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder eine solche ankündigt. Strafbar macht sich auch, wer unterstellten Personen Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen.

5. Besondere Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

5.1 Fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit oder Bewilligung zur Führung einer ambulanten ärztlichen Institution

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Standeskommissionsbeschlusses über die medizinischen Berufe (GS 811.001) ist für die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit als Arzt / Ärztin im Kanton Appenzell I.Rh. eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes erforderlich. Werden Leistungen im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person (AG, GmbH etc.) erbracht (oder auch wenn die bewilligungspflichtigen Leistungen mehrheitlich durch angestelltes Personal erbracht werden), so wird zudem eine Betriebsbewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes benötigt (Art.2 Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung; GS 810.251).

Für Kosmetikinstitute können keine Bewilligungen zur Führung einer ambulanten ärztlichen Institution ausgestellt werden. Sind Ärztinnen oder Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung stunden- oder tageweise in einer Kosmetikinstitution tätig, so hat diese Tätigkeit in eigenem

Namen zu erfolgen. Der Name der Ärztin oder des Arztes ist auf der Homepage (sowie allen weiteren Werbeträgern) des Kosmetikinstituts entsprechend aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist ebenfalls eine entsprechende Bekanntmachung notwendig. Die Tätigkeit entspricht der Führung einer Arztpraxis an einem Zweitstandort. Der Zweitstandort ist dem Gesundheits- und Sozialdepartement zu melden, auch wenn es sich nur um eine stundenweise Tätigkeit handelt. Entsprechend sind alle Berufspflichten einzuhalten. Die Ärztin oder der Arzt trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass keine unbefugten Personen Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten haben. Die Ärztin oder der Arzt ist für die Führung und Aufbewahrung der Patientendokumentation, die Lagerung und Bewirtschaftung der Arzneimittel und Medizinprodukte, die Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten, die Wahrung des Berufsgeheimnisses etc. verantwortlich. Schliesslich ist eine Präsenzliste zu führen, so dass nachvollziehbar ist, ob und wie die Verantwortung wahrgenommen wird bzw. dass für die angebotenen ärztlichen Leistungen eine Ärztin oder ein Arzt präsent ist.

Arzneimittel dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die Ärztin oder der Arzt eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke besitzt.

5.2 Rechnungstellung

Die ärztliche Tätigkeit in einer Kosmetikinstitution hat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der Ärztin oder des Arztes zu erfolgen. Wird das Inkasso rein administrativ von der Kosmetikinstitution durchgeführt, so muss dies aus der Rechnung ersichtlich sein (zum Beispiel: im Auftrag von Dr. med. X Y).

5.3 Tätigkeit unter Aufsicht und Kontrolle einer Ärztin/eines Arztes

Einige der oben aufgeführten ästhetischen Behandlungen können durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle und Aufsicht eines Arztes oder einer Ärztin mit Berufsausübungsbewilligung ausgeführt werden (z. B. Hyaluronsäureunterspritzungen mit langzeitverbleibender Wirkung, Laserbehandlungen). Dies bedeutet, dass die behandelnde Person unter der **direkten (persönlichen)** Aufsicht der Ärztin oder des Arztes stehen muss. Die Ärztin oder der Arzt muss in der Lage sein, nötigenfalls jederzeit und sofort intervenieren zu können. Faktisch ist damit eine physische Präsenz des Arztes oder der Ärztin erforderlich; zulässig ist lediglich eine untergeordnete räumliche Trennung. Damit ist es praktisch unumgänglich, dass die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt ihre resp. seine Tätigkeit in der gleichen Praxis oder Institution ausübt, um die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht zu behalten. Die Verantwortung der Ärztin oder des Arztes liegt nicht ausschliesslich darin zu bestimmen, ob für eine Patientin oder einen Patienten eine Indikation / keine Kontraindikation vorliegt. Sie oder er muss auch dafür sorgen, dass der Anwender oder die Anwenderin über die nötigen Anweisungen zur Behandlung verfügt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aus- und weitergebildet ist. Ferner liegt es in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, den Behandlungserfolg zu beurteilen, nötigenfalls die unerwünschten Wirkungen medizinisch zu behandeln und gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Wie intensiv der Anwender oder die Anwenderin kontrolliert werden muss, liegt im Ermessen der Ärztin oder des Arztes. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und haftpflichtrechtliche Konsequenzen haben.

5.4 Delegation der Behandlung an Praxispersonal

In Bezug auf die Delegation einer ärztlichen Tätigkeit gelten die allgemeinen Voraussetzungen zum Beizug einer Hilfsperson: Die Ärztin oder der Arzt hat die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl, der Instruktion und der Kontrolle der Hilfsperson anzuwenden. Bei der Auswahl

ist sowohl die konkrete Ausbildung wie auch die Praxiserfahrung jeder einzelnen Person zu prüfen. Bei der Instruktion und Kontrolle gilt wiederum Obiges. Wird eine Aufgabe an eine Person delegiert, die die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder ergeben sich Mängel in der Instruktion oder Kontrolle, so verletzt die Ärztin oder der Arzt ihre resp. seine Sorgfaltspflicht und damit ihre resp. seine Berufspflichten. Dies kann neben aufsichtsrechtlichen auch strafrechtliche und allenfalls haftpflichtrechtliche Folgen haben. Einige spezielle Regelungen wie z. B. Anhang 6 Ziff. 1 MepV oder Art. 27a VAM (sowie neu auch V-NISSG) gehen den allgemeinen Delegationsvoraussetzungen vor: Entsprechend kann die Anwendung von Botulinumtoxin nicht delegiert werden. Die Unterspritzung mit langzeitverbleibender Hyaluronsäure kann nur an Fachpersonen gemäss Anhang 6 Ziff. 2 MepV delegiert werden, nicht jedoch an weitere Hilfspersonen.

6. Übersicht

	Ärztin/Arzt	Pflegefachperson/andere Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung unter Verantwortung und Kontrolle einer Ärztin/eines Arztes	Kosmetikerin/Kosmetiker
Hyaluronsäure (kurzzeitverbleibend < 30 Tage)	x	x	x
Hyaluronsäure (langzeitverbleibend > 30 Tage) Inkl. IRI-Pens	x	Pflegefachperson	-
Botulinumtoxin	x	-	-
PRP (Platelet-Rich Plasma / «Vampire-Lifting»)	x	-	-
Fadenlifting	x	-	-
Kryolipolyse	x	x	x*
«Fett-weg-Spritze» (Injektionslipolyse)	x	-	-
Microneedling/Mesotherapie	x	x (nur kosmetisch bis 0.5 mm; ohne PRP)	x (nur kosmetisch bis 0.5 mm; ohne PRP)
Bleaching			Produkte bis 0.1% H ₂ O ₂

*Nach Übergangsregelung ab 1. Juni 2024 nur noch mit Sachkundenachweis

August 2022